

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 50/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Ritz AbtL: Frau Birgit Ritz Verfasser/in: Frau Ritz		Mitzeichnungen			
		RPA			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					15.02.2022
Rat					21.03.2022

TOP Neufassung der Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Die Vergabeordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Einführung einer neuen Vergabeordnung zur Anpassung an den aktuellen Stand des Vergaberechts. Erhöhte Wertgrenzen und die Nutzung neuer vergaberechtlicher Möglichkeiten dienen der Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren für die Unternehmen, sowie der Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch zur Kostenersparnis. Eine einheitliche Beschaffungspraxis mit rechtssicheren Vergaben soll dabei gewährleistet werden.

Neuerungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Einführung der elektronischen Vergabe (eVergabe)
- Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Aufhebung des Vorrangs der öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich
- Regelung der Verhandlungsvergaben mit Möglichkeit der Nachverhandlung anstelle der freihändigen Vergabe für Liefer- und Dienstleistungen
- Einführung des Direktauftrags
- Anhebung der Wertgrenzen
- Anpassung an die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

2. Sachverhalt

Die derzeit gültige Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim stammt noch aus dem Jahr 2006. Aufgrund einer Vielzahl an Rechtsänderungen seit ihrem Inkrafttreten ist die Vergabeordnung inzwischen veraltet und bildet keine taugliche und rechtssichere Grundlage mehr für die Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der europäischen Schwellenwerte. Zudem bieten neue gesetzliche Regelungen auch neue Möglichkeiten, die Vergabep Praxis der Kreisstadt Bergheim zu verbessern und effizienter zu gestalten. Von einer neuen Vergabeordnung profitieren sowohl die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim als auch die sich an Ausschreibungen beteiligenden Unternehmen. Sie erscheint im Sinne der Rechtssicherheit auch geboten, um aktuell geltenden Regelungen zu genügen.

Im Anschluss an die sog. Vergaberechtsreform für europaweite Ausschreibungen aus dem Jahr 2016 wurden auch die unterhalb der europäischen Schwellenwerte geltenden Rechtsgrundlagen zwischenzeitlich umstrukturiert. So wurde etwa die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) im Jahr 2019 angepasst und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) inzwischen auf Ebene des Bundes und Landes durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt.

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/19 vom 28. August 2018, in der aktuell gültigen Fassung (Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) - führt das neue Vergaberecht insbesondere im Unterschwellenbereich auf die kommunale Ebene. Das Land gibt darin u.a. vor, dass auch die Kommunen bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung anwenden sollen. Dabei hat das Land auch die Wertgrenzen, bis zu denen flexible Vergabeverfahren zulässig sind, angepasst, um den bürokratischen Aufwand für die Auftraggeber zu verringern und gleichzeitig den Unternehmen einfachere Beteiligungsmöglichkeiten an Ausschreibungen zu eröffnen.

Mit den Änderungen im Unterschwellenbereich wird eine Neugestaltung des deutschen Vergaberechts unterhalb der Schwellenwerte bewirkt, unter anderem mit dem Ziel, die europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz in den Vergabeverfahren auch hier zur Geltung zu bringen. Ein wichtiges Ziel ist zudem der Schutz mittelständischer Interessen, also die der kleineren und mittleren Unternehmen.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 (Az.: C-377/17) wurde außerdem jüngst die HOAI angepasst, was auch Änderungen für die Durchführung von Vergaben für Architekten- und Ingenieurleistungen bedeutet.

Von den vergaberechtlichen Neuregelungen, die gerade im Unterschwellenbereich keine Gesetzeskraft haben und daher einer Umsetzung durch die Kommunen bedürfen, soll auch das Beschaffungswesen der Stadt Bergheim profitieren.

Wichtige Neuerungen sind:

Die elektronische Vergabe ist inzwischen bei den meisten Beschaffungsvorgängen Pflicht. Durch sie erhält das Vergabeverfahren mehr Transparenz und führt zu einer höheren Rechtssicherheit in den Beschaffungsvorgängen. Die Beschaffungsvorgänge werden vereinfacht und leisten damit einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Die eVergabe soll - wie alle Maßnahmen der Digitalisierung - zu einer Zeit- und Kostenersparnis führen.

Vorteile für Unternehmen ergeben sich aus dem vereinfachten Zugang zu Ausschreibungen, der gezielten Suche nach Ausschreibungen, der Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen, der schnelleren Bearbeitung und Übermittlung der Angebote, der Verringerung des Zustellrisikos sowie durch die Empfangsbestätigung nach Angebotsabgabe. Schließlich verkürzen sich durch die eVergabe die Zustellzeiten.

Für öffentliche Auftraggeber liegen die Vorteile in der guten Systematik des Vergabeprozesses und der Rechtssicherheit durch Hinterlegung vergaberechtlicher Regelungen. Das Mitführen des Vergabevermerks erleichtert die Anforderungen an die Dokumentationspflicht und garantiert eine transparente Vorgehensweise.

Als Nachteil wird teilweise die ständig wachsende Zahl an eVergabe-Plattformen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gesehen.

Die eVergabe ist im Oberschwellenbereich in der VgV und im Unterschwellenbereich in der UVgO bzw. der VOB/A im Detail geregelt.

Der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung wird im Unterschwellenbereich durch die UVgO aufgegeben und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 2 S. 1 UVgO bzw. § 3a Abs. 1 VOB/A auf dieselbe Stufe gestellt. Öffentliche Auftraggeber dürfen hiernach also frei wählen, welche der beiden Verfahrensarten sie in Betracht ziehen, ohne dies näher begründen zu müssen. Beide Verfahrensarten beginnen mit einer öffentlichen Bekanntmachung, so dass jedes interessierte Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme hat.

Im Weiteren erleichtert die nun mögliche **Verhandlungsvergabe** im Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 12 UVgO (bisher freihändige Vergabe) das Vergabeverfahren. Hier muss die Beschaffung nicht öffentlich ausgeschrieben werden, sondern es sollen lediglich mindestens drei mögliche Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, welche nach § 12 Abs. 2 UVgO regelmäßig gewechselt werden sollen. Anwendung findet die Verhandlungsvergabe z. B:

- Nach Aufhebung einer erfolglosen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung
- Bei Anforderungen, die vorab nicht hinreichend und erschöpfend beschreibbar sind
- Aufgrund Dringlichkeit der Leistungsbeschaffung, die vom Auftraggeber nicht voraussehbar war
- Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung

Darüber hinaus besteht in diesem Verfahren die Besonderheit, **dass über Angebote verhandelt werden kann.**

Der **Direktauftrag** wird von der UVgO und dem Runderlass des Landes bis zu bestimmten Wertgrenzen (25.000 Euro) zugelassen. Solche Direktaufträge sind gerade im Hinblick auf die Kosten, die ein förmliches Vergabeverfahren aufwerfen würde, im Verhältnis zu dem geringen Auftragswert sinnvoll. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei Direktaufträgen von besonderer Bedeutung. Hierzu sollen in einer Dienstanweisung nähere Vorgaben gemacht werden (z.B. Einholung von Angeboten ohne förmliches Vergabeverfahren, Ermittlung von Vergleichspreisen über das Internet).

Unterhalb der europäischen Schwellenwerte besteht die Besonderheit, dass die bereits erwähnten Rechtsnormen (UVgO, VOB/A) nicht von sich aus für die Kommunen gelten. Vielmehr gibt das Land in § 26 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vor, dass die Kommunen die Vergabebestimmungen anzuwenden haben. Die Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim orientiert sich eng an den Vorgaben des Landes und setzt auch die vom Land gegebenen Spielräume (insbesondere bei den Wertgrenzen) nutzbringend für die Vergabeverfahren im kommunalen Bereich um.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen der neuen Vergabeordnung:

Die Wertgrenzen wurden an den Runderlass des Landes angepasst. Die Kreisstadt Bergheim soll im Rahmen der Kommunalen Vergabegrundsätze die einfachste und effizienteste Verfahrensart wählen können. Ab einem Auftragswert von 100.000 Euro stehen im Regelfall nur die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.

Liefer- und Dienstleistungen im Anwendungsbereich der UVgO

	bisher	neu
öffentliche Ausschreibung	ab 50.000,00 €	Immer zulässig
beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	bis 50.000,00 €	Immer zulässig
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 50.000,00 €	bis 100.000,00 €
Verhandlungsvergabe (früher freihändige Vergabe)	bis 10.000,00 €	bis 100.000,00 €
Verhandlungsvergabe Soziale und andere besondere Dienstleistungen *)	bis 10.000,00 €	bis 250.000,00 €
Direktauftrag Freiberufliche Leistungen **)	bis 10.000,00 €	bis 25.000,00 €
Direktauftrag	bis 10.000,00 €	bis 25.000,00 €

*) **Dienstleistungen** des Gesundheits- und Sozialwesens:

- religiösen Vereinigungen
- Detekteien und Sicherheitsdiensten.

Die Auftraggeber können bei der Vergabe ihrer Aufträge frei zwischen allen Verfahrensarten wählen.

) **Freiberufliche Leistungen werden auch als geistig-schöpferische Leistungen bezeichnet und werden im Wesentlichen von folgenden Berufsgruppen erbracht:

- alle Heilberufe: z. B. Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Hebammen
- alle rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- die meisten naturwissenschaftlich-technischen Berufe: z. B. Chemiker, Apotheker
- alle sprach- und informationsvermittelnden Berufe: z. B. Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer, Lehrer und Dozenten
- Aufträge für Architekten und Ingenieure (gem. Ziff. 8.3. des Erlasses über die Kommunalen Vergabegrundsätze aktuelle Fassung)

In einem Vergabeverfahren **mit und ohne Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 UVgO oberhalb der in den Ziffern 3.2 und 3.3 der Vergabeordnung genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.

Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** (Verhandlungsvergabe, beschränkte Ausschreibung) durchgeführt, muss mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

bis zu 25.000,00 € Aufforderung von mindestens 1 Bieter
ab 25.000,01 € bis zu 50.000,00 € Aufforderung von mindestens 2 Bietern
ab 50.000,01 € bis zu 100.000,00 € Aufforderung von mindestens 3 Bietern
ab 100.000,01 € hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen

Bauleistungen im Anwendungsbereich der VOB/A

	bisher	neu
öffentliche Ausschreibung Tiefbau	ab 300.000,00 €	Immer zulässig
öffentliche Ausschreibung Hochbau (Rohbau)	ab 150.000,00 €	Immer zulässig
öffentliche Ausschreibung Hochbau (außer Rohbau)	ab 75.000,00 €	Immer zulässig
beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	bis 75.000,00 €	Immer zulässig
beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	bis 75.000,00 €	bis 2.000.000,00 €
Freihändige Vergabe	bis 10.000,00 €	bis 200.000,00 €
Direktauftrag	bis 2.500,00 €	bis 25.000,00 €

Die vorgenannten Wertgrenzen für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen, sowie die Freihändige Vergabe, gelten jeweils für einen Gesamtauftrag, der auch aus mehreren zu addierenden Einzelaufträgen bestehen kann. Für Einzelaufträge gelten teilweise etwas geringere Wertgrenzen. Ab einem Gesamtauftragswert von 2.000.000 Euro (für Wohnzwecke 1.000.000,00 €) stehen im Regelfall ausschließlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.

Wird ein Vergabeverfahren (beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe) **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A, sowie bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen können zwei oder auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

bis zu 25.000,00 € Aufforderung von mindestens 1 Bieter
ab 25.000,01 € bis zu 100.000,00 €.....Aufforderung von mindestens 2 Bietern
ab 100.000,01 € bis zu 2.000.000,00 €.....Aufforderung von mindestens 3 Bietern
ab 2.000.000,01 € hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen

Abschließend sei noch auf die Bedeutung der neuen Vergabeordnung in der derzeit herrschenden weltweiten Krisensituation hingewiesen. Auftragseinbrüche und finanzielle Probleme lassen Unternehmen geradezu vom Markt verschwinden. Die Folge ist ein reduzierter Wettbewerb. Deutlich höhere Auftragswerte sind die Konsequenz. In diesen kritischen Zeiten ist eine schnellstmögliche Auftragsvergabe ohne einen großen Formalismus von Nöten, um der Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, diese Krise zu überstehen, die vermutlich noch lange nachwirken wird.

In diesem Zuge wird letztlich nochmals auf die Transparenz und Rechtssicherheit der Beschaffungsvorgänge über das elektronische Vergabeportal sowie auf die Dokumentationspflicht der dezentralen Vergabestellen (Dienststellen/Organisationseinheiten der Verwaltung) zum Vorgehen bei Beschaffung hingewiesen.

Mit Blick auf angepassten Wertgrenzen macht die neue Vergabeordnung – wie schon die alte – zusätzliche Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung und zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, um rechtlich einwandfreie und sichere Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten, insbesondere bei Auftragsvergaben an Firmen/Unternehmen, deren Inhaber oder Gesellschafter Mitglieder des Rates der Stadt Bergheim oder Familienangehörige von Ratsmitgliedern sind. Hier sind u. U. auch § 43 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 30 der Geschäftsordnung

des Rates sowie § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher/-innen und § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (im Sinne von Prüfung der Auskunftspflicht) anzuwenden. Hinzu kommt die Berichtspflicht nach § 20 Hauptsatzung.

Mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung und im Umgang mit der Krisensituation beabsichtigt die Verwaltung die neue Vergabeordnung zunächst temporär bis zum 31.12.2023 einzuführen. Verwaltung und Politik erhalten so die Möglichkeit die Anwendung der neuen Vergabeordnung in Projektform zu erproben.

Die Neufassung der Vergabeordnung der Kreisstadt erfolgte in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Zusätzlich zur neuen Vergabeordnung wird es eine Dienstanweisung zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen geben. Ein Entwurf dieser Dienstanweisung ist der Vorlage beigelegt. Die Dienstanweisung ist in Anlehnung an die Empfehlung und das Muster der Gemeindeprüfungsanstalt erstellt worden. Mit Inkrafttreten der neuen Vergabeordnung tritt auch die Dienstanweisung in Kraft.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es wird an der bisherigen städtischen Vergabeordnung festgehalten. Diese wird lediglich an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst unter Beibehaltung der derzeitigen Wertgrenzen. Dargestellte Optimierungspotenziale werden dann nicht genutzt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Ziel der neuen Vergabeordnung ist die Sicherstellung von mehr Wettbewerb und somit der Erhalt von angemessenen Angeboten, insbesondere im Unterschwellenbereich.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Anzahl der künftigen Auftragsvergaben